



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. Juni 2012 (19.06)
(OR. en)

10994/12

UEM 162
ECOFIN 522
SOC 509
COMPET 378
ENV 471
EDUC 162
RECH 222
ENER 247

BERICHT

des	Generalsekretariats
an den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
<u>Betr.:</u>	Empfehlungen für Empfehlungen des Rates an die einzelnen Mitgliedstaaten zu den Nationalen Reformprogrammen 2012 – <i>Billigung (Artikel 148 AEUV)</i>

I. Einleitung

Die Kommission hat am 30. Mai 2012 27 Empfehlungen für eine Empfehlung des Rates auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV sowie Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1466/97 bzw. Artikel 8 Absatz 2 der genannten Verordnung, sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht dem Euro-Währungsgebiet angehört. In den Dokumenten werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen und die Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen miteinander verbunden. Die Empfehlungen werden in 27 verschiedenen Dokumenten – eines für jeden Mitgliedstaat – zuzüglich eines Dokuments für das Euro-Währungsgebiet vorgelegt.

Dieses Jahr fanden neue Elemente Berücksichtigung. Erstmals ist das Gesetzgebungspaket zur wirtschaftspolitischen Steuerung ("Sechserpaket") in Kraft, das den Schwerpunkt auf Strukturreformen legt. Erstmals auch beruhen die Überprüfungen der Kommission auf dem Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten (MIP). Sie erfassten 12 Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Ungarn, Slowenien, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Der Rat ist entsprechend der Rechtsgrundlage verpflichtet, den Beschäftigungsausschuss und den Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) zu konsultieren, bevor er länderspezifische Empfehlungen beschließt. Der WFA hat einen Teil seiner Aufgaben dem Ausschuss für Wirtschaftspolitik (AWP) übertragen. Bestimmte Teile der Empfehlungen fallen in die Zuständigkeit des Ausschusses für Sozialschutz, der seinerseits Beiträge zu den Beratungen des Beschäftigungsausschusses und des AWP/WFA (Stellvertreter) geleistet hat.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments ist nicht erforderlich, wenngleich gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV vorgesehen ist, dass der Rat das Europäische Parlament über die von ihm angenommenen Empfehlungen unterrichtet.

Die Kommission hat am 30. Mai zudem eine umfassende *Mitteilung "Maßnahmen für mehr Stabilität, Wachstum und Arbeitsplätze"* unterbreitet, in der ihr Ansatz für die länderspezifischen Empfehlungen dargelegt wird, sowie gesonderte Empfehlungen gemäß Artikel 136 AEUV in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 2 AEUV zu den Wirtschaftspolitiken der Länder, deren Währung der Euro ist, abgegeben. Die Programmländer¹ erhielten zwar eine länderspezifische Empfehlung, wurden bei dieser Überprüfung aber nicht berücksichtigt.

II. DAS VERFAHREN – SACHSTAND

Unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Aufgaben haben sich die Ausschüsse (Beschäftigungsausschuss, Ausschuss für Sozialschutz, AWP, WFA/WFA (Stellvertreter)) die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der multilateralen Überwachung entsprechend aufgeteilt, damit die Texte der Empfehlungen dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung am 21. Juni 2012 (Aspekte im Zusammenhang mit Artikel 148 AEUV) und dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung am 22. Juni 2011 zur Billigung vorgelegt werden können.

¹ Griechenland, Irland, Portugal und Rumänien.

Die Empfehlungen wurden am 6. Juni vom Beschäftigungsausschuss und Ausschuss für Sozialschutz und am 7. Juni vom Beschäftigungsausschuss und AWP gemeinsam geprüft. Der Beschäftigungsausschuss prüfte im Einzelnen die Ergebnisse der gemeinsamen Sitzungen und stellte in seiner Sitzung vom 12./13. Juni seine Stellungnahme fertig. Die Teile der Empfehlungen, die nicht die beschäftigungspolitischen Aspekte betreffen, wurden vom AWP weiter geprüft.

Bei diesen aufeinanderfolgenden Beratungen befasste sich der Beschäftigungsausschuss in erster Linie mit den beschäftigungspolitischen Elementen, die unter Artikel 148 AEUV fallen, während sich der AWP/WFA (Stellvertreter) im Wesentlichen mit den allgemeinen makro- und mikroökonomischen Komponenten beschäftigten. Auch wenn die Empfehlungen an die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtet sind, so haben die Ausschüsse bestimmte Fragen doch nach horizontalen Aspekten geprüft mit dem Ziel, die Kohärenz der Empfehlungen an die verschiedenen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Nach Prüfung der 27 Empfehlungen durch den Beschäftigungsausschuss sind die folgenden Fragen in den beschäftigungsbezogenen Teilen der Empfehlungen weiterhin offen:

- a) MT hat Bedenken in Bezug auf die Abstimmungsregeln geäußert. Der Beschäftigungsausschuss stimmte einer Änderung bei den Abstimmungsregelungen zu, wonach die Empfehlungen mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden. Der Juristische Dienst des Rates hat hierzu ein Gutachten vorgelegt (Dok. 11223/12).
- b) BG hat einen Vorbehalt zu der länderspezifischen Empfehlung Nr. 4 (letzter Satz) eingelegt, in der auf die Bildung benachteiligter Gruppen Bezug genommen wird.
- c) UK hat einen Vorbehalt zu der länderspezifischen Empfehlung Nr. 4 eingelegt, in der auf Fragen der Kinderbetreuung und der Kinderarmut Bezug genommen wird.

Auf den Beitrag des Ausschusses für Sozialschutz wird in einem zusätzlichen Erwägungsgrund Bezug genommen, der jeweils in die einzelnen Dokumente aufgenommen wurde.

Die Beratungen des AWP bedurften der förmlichen Billigung durch den WFA.

III. SCHLUSSBEMERKUNG

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,

- die Fragen in den beschäftigungsbezogenen Teilen der Empfehlungen zu prüfen und
- die Empfehlungen dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung am 21. Juni 2012 zur Billigung der beschäftigungsbezogenen Elemente der 27 Empfehlungen – eine Empfehlung für jeden Mitgliedstaat – zu unterbreiten.

In Anbetracht des umfassenden Charakters der länderspezifischen Empfehlungen wird der Rat (Wirtschaft und Finanzen) diese am 22. Juni 2012 prüfen und die mit Artikel 121 AEUV in Zusammenhang stehenden Teile billigen. Alle Empfehlungen werden dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 26. Juni 2012 unterbreitet werden, damit sie vom Europäischen Rat am 28./29. Juni 2012 gebilligt werden können.

Die endgültige Annahme wird nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen im Juli 2012 erfolgen.
